

- 9.7. Der Abs. 22 wird wie folgt ergänzt:*
Durch die Staatliche Plankommission sind entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe im Zusammenhang mit der Durcharbeitung der eingereichten Planentwürfe der Ministerien zu S- und M-Positionen Bilanzberatungen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel durchzuführen. Sie sind insbesondere darauf zu richten, die volkswirtschaftlich notwendige Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu sichern, die Außenwirtschaftsaufgaben nach Erzeugnissen zu untersetzen und die erforderlichen volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu gewährleisten. ^
- 9.8. Der Abs. 24 wird wie folgt ergänzt:*
Die am Aufkommen der jeweiligen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz beteiligten Kombinate haben jeweils bis Mitte Januar des Planjahres den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate die zur Untersetzung der betreffenden Bilanzen erteilten staatlichen Produktionsauflagen, gegliedert nach Kombinatbetrieben, zur Information und Kontrolle sowie zur Gewährleistung der Einheit von Produktionsauflagen und S- und M-Bilanzen zu übergeben.
- 9.9. Als Abs. 27 wird aufgenommen:*
(27) Auf der Grundlage der bestätigten MAK-Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind zur plan- und bilanzwirksamen Nutzung aller Reserven für die aus Fondsrückgaben und Beständen freigesetzten materiellen Fonds entsprechend den dazu geltenden Rechtsvorschriften⁶ Vorschläge für deren effektive volkswirtschaftliche Nutzung zu erarbeiten. Das hat unter Anwendung der Vordrucke 1755 (für Fondsrückgaben) und 1756 (für Bestände) zu erfolgen.
10. Zu Ziff. 4.3. (S. 49)
- 10.1. Im Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:
a) bestätigte Investitionsvorhaben, einschließlich der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie Generalreparaturen, darunter Vorhaben zur Nutzung von Ergebnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- 10.2. Als Absätze 6 und 7 werden aufgenommen:
(6) Die Lieferer haben den Bedarf der Fondsträger zur materiell-technischen Sicherung der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zu prüfen und nach Prüfung mit dem Bilanzierungsvorschlag den Bedarf für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in einer Summe den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben (auf Vordruck 1709).
(7) Die materiellen Fonds für Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds werden nach Bestätigung der MAK-Bilanzen (einschließlich der dazugehörigen vorhabenkonkreten Unterlagen) im Rahmen der Bilanzanteile der Versorgungsbereiche als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben erteilt. Dazu wird
- mit den Bilanzdirektiven eine notwendige Zweckbestimmung festgelegt.
11. Zu Ziff. 5 (S. 50)
- 11.1. Der Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:*
Die mit den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds (Bilanzanteile) sind von den Verbrauchern als Höchstgrenze den geplanten Produktions- und Leistungsaufgaben sowie den Kosten zugrunde zu legen.
- 11.2. Im Abs. 6 wird die Bezeichnung „Ministerium für Materialwirtschaft“ durch „Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau“ ersetzt.
- 11.3. Im Abs. 11 wird als Buchst. d aufgenommen:
d) Der Produktionsmittelhandel hat den kurzfristig auftretenden, nicht planbaren Minderbedarfsbedarf für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie der Forschung und des wissenschaftlichen Gerätebaus (Lagerbezug von Kleinmengen) ohne Bilanzanteile zu sichern.
12. Zu Ziff. 6.1. Abs. 2 (S. 53)
Der 1. Satz wird gestrichen. Der 2. Satz wird wie folgt gefaßt:
Die Aufgaben zur Entwicklung des Produktionsmittelhandels sind durch die zuständigen Minister in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft festzulegen.
13. Zu Ziff. 6.2. (S. 53)
Der Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:
(8) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist berechtigt, an den Planverteidigungen der Organe des Produktionsmittelhandels teilzunehmen.
14. Zu Ziff. 7.1. (S. 55)
Im Abs. 2 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
Versorgungsanordnungen werden von dem bilanzverantwortlichen Minister erlassen. Versorgungsanordnungen und andere spezielle Rechtsvorschriften, durch die Bestell- und Lieferfristen festgelegt werden, sind mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen die Hauptverbraucher unterstehen, sowie mit der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Vorsitzenden des Staatlicher) Vertragsgerichtes.
15. Zu Ziff. 7.2. (S. 55)
- 15.1. Im Abs. 1 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:
(1) Für die Realisierung der festgelegten Leistungsziele der Forschung, einschließlich des wissenschaftlichen Gerätebaus, sind die notwendige Gerätetechnik sowie Bauelemente, Verbrauchsmaterialien u. a. Forschungsbedarf bedarfsgerecht bereitzustellen. Material, einschließlich Bauelemente, Maschinen und Ausrüstungen für Aufgaben aus Staatsaufträgen, Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, einschließlich der Nutzung der Ergebnisse, sind durch die Verbraucher vorrangig im Rahmen der geplanten Fonds zu realisieren.
- 15.2. Im Abs. 2 wird nach dem 1. Satz aufgenommen:
Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, bei kurzfristig auftretendem, nicht planbarem Be-

⁶ z. Z. gelten die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) und die Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442).